

Die Innovationsrisikogarantie - eine sinnvolle Sofortmassnahme

Autor(en): **Jacob, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **101 (1983)**

Heft 43

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-75213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Innovationsrisikogarantie – eine sinnvolle Sofortmassnahme

Von Adolf Jacob, Schaffhausen

Das Risikokapital spielt bei der Förderung von Innovationen eine entscheidende Rolle. Aus verschiedenen Gründen ist solches Risikokapital in der Schweiz gegenwärtig knapp. Das CC des SIA hat deshalb in der Vernehmlassung die Schaffung einer Innovationsrisikogarantie durch den Bund befürwortet. Der Nutzen einer rasch wirksamen Förderungsmassnahme schien dem CC schwerer zu wiegen als gewisse durchaus berechnete ordnungspolitische Bedenken, zumal der SIA gerade jetzt durch seine Aktion Innovation Anstrengungen mit gleicher Zielsetzung unternimmt.

Positives Vernehmlassungsergebnis

Im Rahmen der «Massnahmen zur Stärkung der mittel- und langfristigen Anpassungsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft» hat der Bundesrat insbesondere die Schaffung einer Innovationsrisikogarantie vorgeschlagen und in einer Botschaft begründet, mit der sich demnächst die eidgenössischen Räte beschäftigen werden.

Pro memoria: Die vom Bundesrat vorgeschlagene Innovationsrisikogarantie (IRG) will während der nächsten zehn Jahre im Sinne einer rasch wirksamen Sofortmassnahme die Finanzierung von aussichtsreichen, aber mit relativ hohen Risiken behafteten Innovationsvorhaben erleichtern und damit die Innovationstätigkeit fördern. Die eigentlichen Kredite sollen durch konventionelle Geldgeber gewährt werden. Das Risiko tragen der Bund und der Unternehmer. Bei Erfolg eines Projektes erhält der Bund eine erfolgsabhängige Prämie, bei Misserfolg trägt er den versicherten Anteil des Verlustes – bis maximal 80 Prozent – à fonds perdu. Die Prüfung, Auswahl und Begleitung der Projekte erfolgt in Zusammenarbeit zwischen privatwirtschaftlichen Stellen und der Vollzugsstelle des Bundes. Längerfristig wird Eigenwirtschaftlichkeit der IRG angestrebt. Das Risiko des Bundes bleibt auf total 100 Mio. Fr. beschränkt.

Der Botschaft ist auch zu entnehmen, dass bei der *Vernehmlassung* die zustimmenden Meinungsäusserungen zahlenmässig deutlich überwogen haben. Nachdem eine ganze Anzahl von Anregungen aus dieser Vernehmlassung in der definitiven Vorlage berücksichtigt werden konnten, dürfte sich dieses Bild noch weiter auf die befürwortende Seite verschoben haben.

Bestehen bleiben gewisse *ordnungspolitische Bedenken*. Diese haben zu einer skeptischen bis ablehnenden Haltung wichtiger Wirtschaftsverbände geführt, welche gebührend gewichtet werden muss. Die von dieser Seite vehement geführte Pressekampagne hat jedoch bewirkt, dass der Öffentlichkeit das grundsätzlich positive Ergebnis der Vernehmlassung noch kaum richtig bewusst geworden ist.

Innovationsförderung unbestritten

Weitgehende Einigkeit herrscht über die Notwendigkeit der Förderung der Innovation. Auch der Stellenwert der Innovation zur Bewältigung der anstehenden Gegenwartsprobleme und der Probleme der Zukunft ist unbestritten.

Die Bereitschaft, ein Innovationsvorhaben anzugehen, wird primär durch das Verhältnis zwischen Risiko und Erfolgsaussichten bestimmt. Nebst dem zahlenmässigen Verhältnis dieser Grössen und dem Risiko, das mit deren Schätzung verbunden ist, hängt der Entscheid jedoch stets erheblich ab von der *Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel*. Auch ein Projekt mit realen Erfolgsaussichten kann scheitern, wenn die erforderlichen Mittel ganz einfach nicht verfügbar sind, und das trifft heute – mehr als früher – auch für durchaus gute Projekte zu. Eine Innovationsrisikogarantie im vorgeschlagenen Sinne kann helfen, solche Projekte gleichwohl zu verwirklichen.

Von grosser Bedeutung ist dabei *der internationale Wettbewerb*. Die schweizerische Wirtschaft sollte möglichst mit gleich langen Spiessen kämpfen können. In den letzten Jahren haben zahlreiche bedeutende Industrienationen, insbesondere die Bundesrepublik Deutsch-

land, à fonds perdu gewaltige Mittel in die Finanzierung risikoreicher Innovationsprojekte investiert. Die geplante IRG kann einen Beitrag leisten und diese Benachteiligung etwas reduzieren. Von Gleichziehen kann kaum die Rede sein, besonders wenn man z. B. auch den Rüstungssektor in Betracht zieht: Aus diesem Sektor bezieht ja die schweizerische Industrie ungleich bescheidenere Impulse als die meisten ihrer Konkurrenten, bedingt durch die speziellen schweizerischen Verhältnisse (welche damit keineswegs kritisiert seien; was bleibt, ist die Tatsache an sich). Um so mehr müssen Förderungsmöglichkeiten wie die IRG genutzt werden.

Risikokapital ist knapp

Der verbreitete Mangel an Risikokapital erschwert die Finanzierung von Innovationsvorhaben um so mehr, je grösser die damit verbundenen Risiken sind. *Rezession und Strukturänderungen* haben die Eigenkapitaldecke der meisten schweizerischen Unternehmen erheblich schrumpfen lassen, fast unabhängig von der Unternehmensgrösse. *Sachzwänge* absorbieren oft den grössten Teil der für Investitionen verfügbaren Mittel, sofern diese überhaupt noch ausreichen. Zusätzliche zweckgebundene Mittel, wie sie die IRG erschliesst, ermöglichen Innovationen trotz dieser Situation.

Ein immer noch steigender Teil der privaten Ersparnisse fliesst in staatliche und private Vorsorge-Einrichtungen und entzieht diese Mittel der *Verfügbarkeit des einzelnen* weitgehend, womit eine weitere Finanzierungsquelle für Risikokapital mehr und mehr versiegt. Gerade in dieser Beziehung stellt die Innovationsrisikogarantie ein grundsätzlich richtiges Gegengewicht dar, mildert sie doch, wenn auch nur in bescheidenem Masse, die Folgen dieser Tendenz.

Zeit ist Geld

«Doppelt gibt, wer rasch gibt» – dieses alte Sprichwort hat auch bei der Innovationsförderung seine Richtigkeit. *Es ist zweifellos eine Stärke der vorgeschlagenen IRG, dass sie rasch wirksam wird*, jedenfalls wesentlich rascher als die meisten denkbaren alternativen Möglichkeiten zur Risikokapitalförderung. Sowohl fiskalische Förderungsmass-

nahmen als auch weitergehende Massnahmen beispielsweise zur Förderung des privaten Sparens brauchen Jahre, bis sie die Mühlen unserer Gesetzesmaschinerie durchlaufen haben und schliesslich spürbare Wirkungen erzielen. *Andere Massnahmen zur Risikokapitalförderung sollten deshalb nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zur IRG gesehen und mit aller Initiative vorangetrieben werden.* Dann können sie zur gegebenen Zeit die IRG, welche ja auf zehn Jahre befristet werden soll, ablösen.

Innovation braucht Mut – Mut auch zur IRG!

Was für Innovation gilt, gilt auch bis zu einem gewissen Grade für ein Vorhaben wie die IRG: Es braucht etwas Mut! Niemand kann garantieren, dass das Projekt IRG problemlos über die Bühne gehen wird. Und wie bei den Innovationen selbst kann nur die Praxis schlüssig beweisen, welche von den zahlreichen Vermutungen und Annahmen zutreffen, die in der Diskussion

für und gegen die IRG vorgebracht worden sind. Das gilt insbesondere für die Bedürfnisfrage und für die Qualität der Projekte, für welche die IRG in Anspruch genommen wird.

Die geringsten Bedenken sind wohl bezüglich der Abwicklung am Platz. Das Bundesamt für Konjunkturfragen hat mit den beiden Impulsprogrammen bewiesen, dass es in der Lage ist, effizient und unkompliziert zu operieren, und dass es auch versteht, die Privatwirtschaft in hohem Masse in solche Vorhaben einzubeziehen. Das Projekt IRG ist bei dieser Amtsstelle zweifellos gut aufgehoben.

Wie angedeutet dürfen *die ordnungspolitischen Aspekte* nicht ausser acht gelassen werden. Viele der vorgebrachten Bedenken sind *ernst zu nehmen*. Es sollte ihnen aber nicht durch die Ablehnung der IRG, sondern durch konstruktive Massnahmen im angedeuteten Sinne Rechnung getragen werden, damit die IRG nach Ablauf der vorgesehenen zehn Jahre hinfällig wird. Dann wäre wahrscheinlich das Optimum erreicht. Bei der heutigen Sachlage sind jedoch *keine Alternativen* zu se-

hen, welche das Projekt IRG als überflüssig erscheinen liessen. Deshalb seien unsere Parlamentarier eingeladen, mit der Zustimmung zur IRG den gleichen Mut zu beweisen, den man von kleinen und grossen Unternehmern erwartet, wenn sie sich zur Durchführung einer Innovation entschliessen – selbst mit IRG, denn auch so verbleiben den Unternehmern noch genügend Risiken bei jedem Innovationsprojekt!

Zum Schluss ein nicht ganz unwesentliches Detail: Der Gültigkeitsbereich der IRG ist gemäss dem Entwurf auf technologisch neue oder verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen eingeschränkt. Diese Bestimmung sollte nicht zu exklusiv interpretiert werden. Besonders anwenderfreundliche Produkte zum Beispiel können oft bessere Marktchancen haben als technologisch hochgezüchtete Lösungen. Eine gute, aber vielleicht einfache Innovationsidee sollte nicht an der erwähnten Bestimmung scheitern.

Adresse des Verfassers: Dr. A. Jacob, Präsident des SIA, Generalsekretariat SIA, 8039 Zürich.

Die Energiepolitik der Kantone

Von Peter Keppeler, Bern

Nach der Verwerfung des Energieartikels am 27. Feb. 1983 beschränkt sich der Bund auf die Ausschöpfung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen soll verstärkt werden. Im vorliegenden Artikel wird der aktuelle Stand der energiepolitischen Massnahmen tabellarisch aufgelistet. Auffallend ist, dass bis heute bereits fünf Kantone ein Energiegesetz erlassen haben. In einigen weiteren Kantonen werden Energiegesetze vorbereitet.

Ohne Energieartikel des Bundes

In den vergangenen Jahren haben die Kantone bei der Verwirklichung von Massnahmen auf dem Gebiet des Energiesparens und der Förderung erneuerbarer Energien grosse Fortschritte gemacht. Durch die Ablehnung des Energieartikels in der Volksabstimmung vom 27. Februar ist die Verantwortung der Kantone in diesem Bereich noch stärker in den Vordergrund gerückt worden. Noch sind die Kantone aber weit davon entfernt, sich auf ihren Lorbeeren ausruhen zu können. Während einige Kantone schon recht weit voran gekommen sind, stecken andere immer noch in den Anfängen. Ausserdem ist

es mit dem Erlass von Vorschriften, Konzepten und Richtlinien nicht getan; politische Massnahmen sollten auch vollzogen werden. Auch hier gibt es grosse Unterschiede, wie aus dem Zwischenbericht einer im Auftrag des Nationalfonds durchgeführten Untersuchung hervorgeht.

Schwerpunkt der energiepolitischen Aktivitäten von Kantonen und Gemeinden war in der *Vergangenheit* der Bereich Produktion und Verteilung leitungsgebundener Energien. Dies geschah vor allem in Form von finanziellen Beteiligungen an vorwiegend privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft. Die rechtssetzerischen Tätigkeiten beschränkten sich fast ausschliess-

Empfehlungen der Energiedirektorenkonferenz an die Kantone

Die von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren am 24. März 1983 verabschiedeten Empfehlungen an die Regierungen der Kantone umfassen folgende fünf Massnahmen (Zitat):

1. *Vorschriften zur Reduktion der Wärmeverluste im umbauten Raum*
 - Vorschriften über Wärmedämmung von Neubauten und grösseren Renovationen
 - Vorschriften über Lüftungs- und Klima- sowie Abluftanlagen
 - Vorschriften über Ausrüstung, Dimensionierung und Kontrolle von Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen.
2. *Sanierung öffentlicher Bauten*
 - Systematische Sanierung der kantonalen Bauten
 - Unterstützung der Gemeinden bei der Sanierung gemeindeeigener Bauten.
3. *Information und Beratung*
 - Information und Beratung der Bevölkerung und der Gemeinden
 - Kurse für Hauswarte und Betriebsfachleute (von öffentlichen und privaten Gebäuden)
 - Weiterbildungskurse für Berufsleute.
4. *Förderung der Berufsbildung*
 - Anpassung der Ausbildungsziele und Lehrpläne der Berufsschulen und Technika an die energiepolitischen Zielsetzungen.
5. *Finanzielle Massnahmen*
 - Insbesondere die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom 17. August 1978.